



Satzungen des Gemeindeverbandes Kreisschule Regio Laufenburg

Die in diesen Satzungen verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen schliessen immer alle Geschlechter ein.

I. ALLGEMEINES

- § 1 ¹Gestützt auf §74 ff des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 und auf §56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 bilden die Gemeinden Gansingen, Kaisten, Laufenburg, Mettauertal und Sisseln unter dem Namen „Kreisschule Regio Laufenburg“ einen Gemeindeverband mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Laufenburg. Wird im folgenden Dokument von „Verbandsgemeinden“ gesprochen, so sind die oben genannten Gemeinden gemeint.
- ²Der Gemeindeverband bezweckt die Führung einer Kreisschule für alle Oberstufentypen (Real-, Sekundar- und Bezirksschule) der Verbandsgemeinden gemäss §21 ff Schulgesetz vom 17. Mai 1981. Eine Ausweitung auf weitere Volksschultypen ist möglich.
- § 2 ¹Schulstandort ist Laufenburg.
- ²Aufgrund von neuen kantonalen resp. gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie aufgrund von Strukturänderungen innerhalb der Kreisschule können die Schulstandorte angepasst werden.
- § 3 Der Vorstand der Kreisschule Regio Laufenburg setzt die Bedingungen fest und entscheidet über den Beitritt weiterer Gemeinden.
- Bestand, Name, Sitz und Zweck**
- Schulstandort**
- Beitritt weiterer Gemeinden**

II. SCHULANLAGEN

§ 4 Die Schulanlagen sind nach den kantonalen Vorschriften zu planen, zu erstellen und zu unterhalten. Falls notwendig können auch Nutzungsrechte an geeigneten Liegenschaften und Anlagen Dritter gemietet werden.

**Planung, Bau,
Unterhalt**

§ 5 Die Miete und Abgeltung von Schul- und Sportanlagen mit dazugehöriger Infrastruktur sowie Erschliessungsanlagen (Strassen, Plätze, Kanalisation, Wasser- und Elektrizitätsversorgung usw.) wird durch den Verband mit den Eigentümern der Anlagen auf der Basis der Verordnung über das Schulgeld (SAR 403.151) vereinbart.

§ 6 ¹Der Verband tätigt keine Investitionen.

Investitionen

²Investitionen werden durch die Standortgemeinde im Sinne von § 4 getätigt und finanziert. Die Abgeltung erfolgt gemäss § 5.

III. BETRIEB

§ 7 ¹Die Standortgemeinde ist für den reibungslosen Betrieb der Verbandsschulanlagen verantwortlich.

Schulanlagen

²Die Betriebskosten (Reinigung, Wartung, Unterhalt usw.) werden durch die Standortgemeinde Laufenburg finanziert.

**Schulanlage-
betriebskosten**

³Die anteiligen Kosten zu Lasten des Verbandes werden durch die Standortgemeinde Laufenburg auf der Basis der Schulgeldverordnung weiterverrechnet.

§ 8 ¹Der Verband zeichnet sich für den Schulbetrieb verantwortlich.

Schulbetrieb

²Die Schulbetriebskosten (Schulmaterial, Verwaltung usw.) werden vom Verband finanziert.

⁴Einnahmen aus dem Schulbetrieb, Subventionen und Schulgelder für Schüler von Drittgemeinden, fliessen in die Rechnung des Schulverbandes.

**Schulbetriebs-
einnahmen**

⁵Schüler oder Gemeinden ausserhalb des Kreisschulverbandes zahlen das vom Vorstand festgesetzte Schulgeld.

IV. FINANZEN

- § 9 ¹Der Anteil an den Kosten des Personalaufwandes für die Schulleitung wird gemäss Gemeindebeteiligungsdekret auf die Schulträger verteilt. **Besoldungsanteil**
- ²Die Nettoaufwendungen des Verbandes errechnen sich aus dem Aufwand: **Nettoaufwand**
- a) Abgeltung der Schulanlagen
 - b) Anteile Schulanlage-Betriebskosten
 - c) Schulbetriebskosten
 - d) Schülertransportkosten, gemäss § 53 Schulgesetz
- abzüglich Erträge und Rückerstattungen:
- e) Schulgeldeinnahmen für Schüler aus Drittgemeinden
 - f) Staatsbeiträge an Schulbetrieb
 - g) Elternbeiträge an die Transportkosten
- § 10 ¹Massgebend für die Berechnung der Kostenanteile sind die Schülerzahlen zu Beginn des jeweiligen Schuljahres. **Verteilung des Nettoaufwands**
- ²Der Nettoaufwand wird pro Schüler gerechnet, mit Berücksichtigung eines Gewichtungsfaktors der Schulstufen gemäss der Schulgeldverordnung.
- ³Die rechnungsführende Gemeinde wird im März und September eine Akontorechnung aufgrund der Budgetzahlen in Rechnung stellen.
- § 11 An die Anlagekosten (gemäss §5) sowie an die Schulanlagebetriebskosten (gemäss §7) leisten die Standortgemeinden einen Standortbeitrag von 10%. **Standortbeiträge**

V. ORGANISATION

- § 12 Die Organe des Verbandes sind: **Organe**
- a) der Vorstand
 - b) die Kontrollstelle

a) **Verbandsvorstand**

§ 13 ¹Der Verbandsvorstand ist das oberste Organ und besteht aus Gemeinderatsmitgliedern der Verbandsgemeinden, wobei jeder Gemeinde pro 2500 Einwohner und Bruchteilen davon ein Vertreter zusteht.

Verbands- vorstand

²Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den jeweiligen Gemeinderat auf eine vierjährige Amtsperiode.

³Der Verbandsvorstand konstituiert sich selbst und bestimmt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht der gleichen Verbandsgemeinde angehören.

⁴Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsvorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 14 ¹Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

Aufgaben

- a) Festlegung des Budgets und der Gemeindebeiträge sowie Genehmigung der Jahresrechnung, Kreditabrechnung und des Rechenschaftsberichts
- b) Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt des Verbandes
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzungen unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden.
- d) Beschlussfassung über Schulverträge mit weiteren Gemeinden unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden
- e) Überprüfung und Optimierung der Schulstandorte, basierend auf den geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie auf der Strukturänderung innerhalb der Kreisschulregion.
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes (§29)
- g) Vertretung des Verbandes bei Rechtsstreitigkeiten
- h) Wahl der Kontrollstelle
- i) Strategische Führung
- j) Reglementierung des Informationsflusses und der Rechenschaftslegung
- k) Personalführung, wo keine Delegation der Kompetenzen

b) Kontrollstelle

- § 15 ¹Die Kontrollstelle setzt sich aus drei Mitgliedern der Verbandsgemeinden zusammen. **Kontrollstelle**
- ²Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.
- Der Verbandsvorstand kann die Kontrolle einer externen Fachstelle übertragen.
- ³Mitglieder der Kontrollstelle dürfen weder anderen Verbandsorganen der Kreisschule noch der Finanzkommission der rechnungsführenden Gemeinde angehören. **Zusammensetzung und Wahlen**
- ⁴Die Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle erfolgt auf eine Amtsperiode, welche drei Monate nach derjenigen für Gemeinderäte beginnt.
- § 16 Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen und erstattet dem Verbandsvorstand schriftlichen Bericht mit Antrag zuhanden der Jahresversammlung. **Aufgaben**

VI. GESCHÄFTSORDNUNG

- § 17 Die Wahlen und Abstimmungen im Vorstand erfolgen offen. **Wahlen**
- § 18 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsorgane wird ein Protokoll geführt. Die Protokollführung und Sekretariatsarbeiten können der Schulverwaltung der Kreisschule Regio Laufenburg oder einer externen Person übertragen werden. **Protokoll**
- § 19 ¹Für das Budget, die Rechnungsführung und die Rechnungsablage gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände. **Budget und Rechnungsführung**
- ²Das Budget wird den Verbandsgemeinden bis am 30. Juni zur Stellungnahme vorgelegt. Der Beschluss über das Budget wird durch den Verbandsvorstand an der Jahresversammlung verabschiedet.
- ³Der Verbandsvorstand bestimmt in Absprache mit der betreffenden Gemeinde diejenige Gemeinde, welcher die Rechnungsführung obliegt.
- § 20 ¹Das Recht, Anträge an die Organe zu stellen, haben **Antragsrecht**
- a) jedes Mitglied des Verbandsvorstandes
 - b) der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde
 - c) mindestens 20 im Verbandsgebiet wohnende Stimmberechtigte
- § 21 Jeder Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden kann auf schriftliche Anfrage hin vom Verbandsvorstand Auskunft über Verbandsangelegenheiten verlangen, die nicht unter das Amtsgeheimnis fallen. **Auskunftsrecht**

- | | | |
|------|---|---|
| § 22 | Budgets, Rechnungsauszüge und Rechenschaftsberichte sind jährlich während einer vom Vorstandsvorstand zu bestimmenden Zeit 14 Tage in den Gemeindegemeinden der Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen. | Einsichtsrecht |
| §23 | Beschlüsse des Vorstandes werden der Volksabstimmung vorgelegt, wenn
a) 5 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,
b) die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,
c) der Vorstand dies beschliesst | Referendum |
| §24 | 5 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden oder die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen. | Initiative |
| § 25 | Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter rechtsgültig vertreten. | Vertretung, Zeichnungsberechtigung |
| § 26 | ¹ Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen über:
a) Änderung der Satzungen, wo kein realer Nachvollzug der Wirklichkeit gegeben ist
b) Auflösung des Gemeindeverbandes | Erfordernis der Zustimmung der Gemeinden |
| | ² Ein Geschäft gilt als angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Stimmenden und der Gemeinden zugestimmt haben. | |

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- | | | |
|------|--|------------------|
| § 27 | Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet dieser als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Subsidiär haften die angeschlossenen Gemeinden gemäss Verteilungsschlüssel in § 7 Abs. 3. | Haftung |
| § 28 | Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine Gemeinde gemäss § 82 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 aus dem Verband austreten. Der Austritt wird nach Ablauf einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres wirksam. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. | Austritt |
| § 29 | ¹ Für die Auflösung des Verbandes gilt § 82 Abs. 2 des Gemeindegesetzes | Auflösung |
| | ² Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird nach Massgabe der Gemeindebeiträge der letzten zehn Jahre auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. | |

§ 30 Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlungen ab 1.1.2022 in Kraft. Die Satzungen werden durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres geprüft. Gehemigung durch den Vorstandsvorstand an der Sitzung vom 30. März 2021.

Auflösung

Inkrafttreten